

Memorandum

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Drohnenfabrik auf der Senderwiese!“

von: Rechtsanwalt Jürgen Greß
hgrs Hoffmann | Greß | Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Koppstraße 16
81379 München

an: Gemeinde Hallbergmoos
Herrn 1. Bürgermeister Benjamin Henn
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

I. Ausgangssituation

Die Gemeinde Hallbergmoos hat die rechtliche Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Drohnenfabrik auf der Senderwiese!“ gem. Art. 18a Abs. 8 BayGO beauftragt.

1.

Das Bürgerbegehren enthält folgende Fragestellungen:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Hallbergmoos den Beschluss des Gemeinderates zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FL 795, Sondergebiet Landesverteidigung) sowie den Beschluss Nr. 94 des Bau- und Planungsausschusses – beide vom 24.03.26 – zur Aufstellung eines Bebauungsplanes aufhebt und die damit verbundenen Planungsverfahren zur Ansiedlung eines Rüstungsbetriebes einstellt?“

Als Vertreter des Bürgerbegehrens gem. Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Heidi Miller-Mommerskamp, Fliederstraße 4a, Hallbergmoos
2. Isolde Oberhof, Eichenweg 4a, Hallbergmoos
3. Bengt-Birger Oberhof, Eichenweg 4a.Hallbergmoos

Zur Begründung des Bürgerbegehrens wird Folgendes ausgeführt (mit den Formulierungen in Fettdruck wie auf den Unterschriftenlisten):

„Begründung:

1. Strategisches Angriffsziel – Hallbergmoos im Visier:

Eine Rüstungsproduktion macht Hallbergmoos zum strategischen Angriffsziel – mit realen Konsequenzen für unsere Wohngebiete. Militärische Produktionsstätten gelten gemäß Art.52 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I der Genfer Abkommen (seit 1991 deutsches Bundesgesetz) als legitime Angriffsziele. Dieses vermeidbare Risiko für unsere Familien lehnen wir ab.

2. Finanzielle Risiken statt Wohlstand:

*Was nach Steuereinnahmen klingt, kommt kaum bei uns an, denn die Steuern gehen über einen kommunalen Finanzausgleich (**Fiskalindex**) fast komplett an Land und Bund und uns damit verloren! Unterm Strich droht ein Minusgeschäft, da die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten allein tragen muss.*

3. Gefahr für Trinkwasser & Umwelt:

*Die Fabrik direkt neben der **Trinkwasserzapfstelle ‚Eichet‘** gefährdet unsere Lebensgrundlage. Zudem widerspricht eine Waffenfabrik den globalen Nachhaltigkeitszielen (**SDG**) für eine friedliche Gemeindeentwicklung.*

4. Kein Nutzen für lokale Arbeitnehmer:

*Die Stellen sind auf externe Spezialisten zugeschnitten. Einheimische Betriebe leiden zudem unter dem **Abwerben ihrer Fachkräfte**, was den lokalen Mittelstand schwächt statt stärkt.*

5. Lebensqualität erhalten – kein Verkehrschaos:

Wir sind der Ansicht, dass zwei etablierte Gewerbe-Standorte (MABP & Spöckwiesen) und ein drittes in Planung (Dornierstraße Süd) genügen!“

An diesen Begründungstext schließt sich die Tabelle mit den Unterschriften an. Die Tabelle ist aufgegliedert in eine Spalte zur Nummerierung der gesammelten Unterschriften, einer Spalte mit Name und Vorname, einer Spalte Straße und Hausnummer, einer bereits ausgefüllten Spalte Wohnort mit „Hallbergmoos“, einer Spalte mit Geburtsdatum, einer Spalte mit Datum, einer Spalte mit der Unterschrift sowie einer Spalte für die Bemerkung der Behörde.

Es werden einseitig bedruckte Unterschriftenlisten verwendet.

Am 08.06.2026 haben die Vertreter des Bürgerbegehrens die Unterschriftenlisten bei der Gemeinde Hallbergmoos abgegeben.

Über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde von Seiten des Gemeinderates der Gemeinde Hallbergmoos noch nicht entschieden.

2.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen das folgende Bauvorhaben:

Investor ist die Helsing Germany GmbH aus München. Der Investor beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 795, Gemarkung Hallbergmoos, von 35 ha als Standort der Landesverteidigung und Bündnisverteidigung zu entwickeln.

Die zu bebauende Fläche liegt östlich der Bundesstraße B 301, südlich der Kreisstraße FS 12 (Grünecker Straße) und südwestlich des Ortsteils Goldach der Gemeinde Hallbergmoos.

Die Gemeinde Hallbergmoos beabsichtigt, zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 94 für ein Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO für einen Standort der Landesverteidigung und Bündnisverteidigung aufzustellen. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 94 „SO Produktionsbetriebe Landesverteidigung“ auf einer ca. 50 ha großen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 795 in der Gemarkung Hallbergmoos gefasst.

Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 94 ist überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Erholungsgebiet Hallbergmoos Süd“. Dieser soll innerhalb des Bebauungsplanverfahrens für den betreffenden Teilbereich aufgehoben werden.

Derzeit ist das Areal im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einem Parallelverfahren vorgesehen. In seiner Sitzung am 24.03.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos die Änderung des Flächennutzungsplanes (Flurnummer 795, Sondergebiet Landesverteidigung) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Hallbergmoos das Ziel, eine Produktionsstätte mit automatisierten Montagelinien für die Fertigung von Produkten für die Landesverteidigung samt Testständen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und dazugehörigen Verwaltungs- und Lagergebäuden sowie ihre dazugehörigen Zulieferbetriebe zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen ökologische Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die zukünftige Nutzung sichergestellt werden.

Der Investor hat sich gegenüber der Gemeinde Hallbergmoos vertraglich zur Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit den städtebaulichen Maßnahmen (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9, Änderung des Flächennutzungsplanes, notwendige Planungen, Planfertigungen, Untersuchungen, Fachgutachten etc.) verpflichtet. Weiter wird vor Erlass des Bebauungsplanes Nr. 94 mit dem Investor vertraglich geregelt, dass der Investor die erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Herstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durchführt oder die insoweit jeweils entstehenden Kosten trägt.

Aus dem Beschlussauszug der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Hallbergmoos vom 24.03.2026 sind die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ersichtlich. Er

wird festgestellt, dass keine Auswirkungen bestehen, da die Kosten des Verfahrens der Investor trägt.

3.

Südlich der als Standort geplanten Fläche liegt das Wasserschutzgebiet „Eichet“ (vgl. Wasserschutzgebietsverordnung „Eichet“ vom 01.03.2004). Die Zone III (Weitere Schutzzone) beginnt ab den Grundstücken Flurnummern 742/31, 763/5, 763/2 und damit südlich des Schwaigbaches. Die Entfernung zur Zone III des Wasserschutzgebietes beträgt vom für eine Bebauung vorgesehenen Vorhabengrundstück ca. 1,1 km.

Die Entfernung zu den Fassungskbereichen der Brunnen des Wasserschutzgebietes „Eichet“ beträgt vom für eine Bebauung vorgesehenen Vorhabengrundstück zum Brunnen 2 ca. 1,5 Kilometer. Der Brunnen 2 ist der dem Vorhabengrundstück nächstgelegene Brunnen. Die Entfernung zu den Brunnen 1, 2b und 3 beträgt zwischen 1,7 km und 1,9 km.

4.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat für ihr Gemeindegebiet mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2026 eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erlassen.

5.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat am 05.07.2026 bereits einen Bürgerentscheid zur Ansiedlung des Standorts für Verteidigungstechnologie mit folgender Fragestellung durchgeführt:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Hallbergmoos die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Standorts für Verteidigungstechnologie auf einem Teil (ca. 35ha, Teil der Flurnummer 795) der Stiftwiese (78ha, umgangssprachlich „Senderwiese“) schafft?“

In einem Flyer informierte die Gemeinde Hallbergmoos die Bevölkerung umfassend über die geplante Ansiedlung des Standorts für Verteidigungstechnologie und über die Durchführung des Bürgerentscheides.

Der durchgeführte Bürgerentscheid führte bei 4.626 abgegebenen gültigen Stimmen zu folgendem Ergebnis:

Ja-Stimmen: 59,0 %

Nein-Stimmen: 41,0 %

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

a) Formale Anforderungen an die Durchführung des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a BayGO

Die rein formalen Anforderungen an die Form und die Durchführung des Bürgerbegehrens sind erfüllt.

Nach Mitteilung der Gemeinde Hallbergmoos ist bei den gesammelten Unterschriften das Stimmenquorum von 9 % der wahlberechtigten Gemeindebürger gemäß Art. 18a Abs. 6 BayGO erreicht. Es liegen insgesamt 816 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten vor. 738 Unterschriften hätten bei 8193 Stimmberechtigte (Stand 18.05.2026) ausgereicht das Quorum zu erfüllen.

Auf sämtlichen eingereichten Unterschriftenblättern werden die Fragestellung und die Begründung sowie die Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

b) Fragestellung Ja / Nein

Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist so zu formulieren, dass die Absichten des Bürgerbegehrens erkennbar sind und die Befürworter der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beim Bürgerentscheid mit "Ja" stimmen können.

Die aufgeworfene Fragestellung des vorliegenden Bürgerbegehrens enthält zutreffend gem. Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayGO eine mit "Ja" oder "Nein" zu entscheidende Fragestellung.

c) Bestimmtheit der Fragestellung

Eine zulässige Fragestellung liegt nur dann vor, wenn die Fragestellung ausreichend bestimmt ist¹. Die Fragestellung muss so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben und wie weit die Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 BayGO) nach dessen Entscheidungsinhalt reicht.

Die geforderte inhaltliche Bestimmtheit der gestellten Frage muss sich bereits unmittelbar aus dem Abstimmungstext ergeben und darf sich nicht erst aufgrund einer Zusammenschau mit der auf den Unterschriftenlisten abgedruckten Begründung ermitteln lassen.²

In der Fragestellung wird nach der Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.03.2026 zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FL 795, Sondergebiet Landesverteidigung) sowie des Beschlusses Nr. 94 des Bau- und Planungsausschusses vom 24.03.2026 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefragt. Weiter wird in der Fragestellung nach der

¹ BayVG, Beschluss vom 08.04.2005 - 4 ZB 04.1264, BayVBI 2005, 504

² BayVG, Beschluss vom 22.03.2022 - 4 CE 21.2992, BeckRS 2022, 6562

Einstellung der damit verbundenen Planungsverfahren zur Ansiedlung eines Rüstungsbetriebes gefragt.

Damit ergibt sich aus der Fragestellung, dass die Planungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FL 795, Sondergebiet Landesverteidigung) sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ansiedlung eines Rüstungsbetriebes auf der Fl.Nr. 795 beendet werden bzw. eingestellt werden sollen.

Die fehlende Nennung der Nummer und Bezeichnung des aufzustellenden Bebauungsplanes und die Zuschreibung der Fl.Nr. 795 und des Sondergebietes Landesverteidigung führen noch nicht zur Unbestimmtheit der Fragestellung. Aufgrund der Nennung der konkreten Beschlüsse des Gemeinderates und des Bau- und Planungsausschusses mit Datum vom 24.03.2026 betreffend das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und das Bebauungsplanverfahren zur Ansiedlung eines Rüstungsbetriebes kann der Bürger erkennen, welche konkreten Planungen betroffen sind, über deren Beendigung abgestimmt werden soll.

d) Unzulässige Koppelung einzelner Teilfragen

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens besteht aus mehreren Teilfragen. In der Fragestellung wird nach der Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.03.2026, nach der Aufhebung des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 24.03.2026 und nach der Einstellung der damit verbundenen Planungsverfahren zur Ansiedlung eines Rüstungsbetriebes gefragt.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs muss die Abstimmungsfreiheit in größtmöglichem Umfang gewährleistet werden. Die Gemeindebürgerinnen und -bürger müssen ihren Willen so differenziert wie möglich zur Geltung bringen können.

Maßgeblich für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot ist, ob die Teilfragen nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitliche abgrenzbare Materie bilden³. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Einheit der Materie ist die Fragestellung und deren Begründung auf dem Stimmzettel des Bürgerbegehrens. Welche Materien sachlich in einer Weise zusammenhängen, dass sie in einem Bürgerbegehren verbunden und den Abstimmungsberechtigten mit einer Frage zum Bürgerentscheid vorgelegt werden dürfen, beurteilt sich nach materiellen Kriterien. Die bloße formale Verbindung unter dem Dach einer Fragestellung genügt ebenso wenig, wie die Verknüpfung durch ein gemeinsames allgemeines Ziel oder ein politisches Programm. Maßgeblich ist, ob die Teilfragen oder Teilmaßnahmen nach objektiver Beurteilung innerlich eng zusammenhängen und eine einheitlich abgrenzbare Materie bilden.

Die Teilfragen können jedoch zulässig gemeinsam zur Abstimmung gestellt werden, da diese innerlich eng zusammenhängen. Es geht um die Einstellung der laufenden Planungsverfahren zur Ansiedlung des Rüstungsbetriebes auf der Fl.Nr. 795. Die Fragen bilden eine einheitlich abgrenzbare Materie.

³ BayVGh, Urteil vom 25.07.2007 - 4 BV 06.1438, BayVBI 2008, 82

e) Zur Begründung des Bürgerbegehrens

Die Begründung des Bürgerbegehrens enthält zwei unzutreffende, irreführende und abstimmungsrelevante Tatsachenbehauptung, die das Bürgerbegehren unzulässig machen.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist es mit dem Sinn und Zweck eines kommunalen Bürgerbegehrens nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird ⁴.

Die Begründung eines Bürgerbegehrens ist nach der Rechtsprechung zu beanstanden, wenn sie über eine bloß tendenziöse Wiedergabe hinaus einen entscheidungsrelevanten Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt:

„Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.“ ⁵

aa) Behauptung: Fabrik direkt neben der Trinkwasserzapfstelle „Eichet“

In der Begründung des Bürgerbegehrens wird unrichtig behauptet,

„die Fabrik direkt neben der Trinkwasserzapfstelle „Eichet“ gefährdet unsere Lebensgrundlage.“

Unzutreffend bei dieser Behauptung ist die Tatsachenbehauptung, dass die Fabrik direkt neben der Trinkwasserzapfstelle „Eichet“ liege.

Tatsächlich liegt das geplante Vorhaben und die zu bebauende Teilfläche der Flurnummer 795 mit einer Größe von ca. 35 ha in einer Entfernung zum Trinkwasserschutzgebiet und dessen Schutzzonen in einer Entfernung von ca. 1,1 km. Der verwendete (und fettgedruckten) Begriff „Trinkwasserzapfstelle Eichet“ steht jedoch für einen Trinkwasserbrunnen und nicht nur das Wasserschutzgebiet. Der nächstgelegene Trinkwasserbrunnen Nr. 2 liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zu der für die Bebauung vorgesehenen Teilfläche der Flurnummer 795.

⁴ BayVGh, Urteil vom 17.05.2017 - 4 B 16.1856, BeckRS 2017, 11161; BayVGh, Beschluss vom 29.03.2023 – 4 CS 22.2412, BeckRS 2023,7314

⁵ BayVGh, Urteil vom 17.05.2017 - 4 B 16.1856, BeckRS 2017,11161

Damit wird eine nachweislich unzutreffende Tatsache über angebliche besondere und schwerwiegende Auswirkungen des geplanten Vorhabens in der Begründung vorgetragen, die zu einer Irreführung des abstimmungsberechtigten Bürgers führt.

Für den abstimmungsberechtigten Bürger ist die Lage des geplanten Vorhabens und dessen Entfernung zu den Trinkwasserbrunnen im Wasserschutzgebiet „Eichet“ abstimmungsrelevant. Es handelt sich insoweit nicht um ein untergeordnetes Detail, dessen Unrichtigkeit im Sinne einer bürgerfreundlichen Auslegung des Bürgerbegehrens hingenommen werden könnte, sondern um ein zentrales Begründungselement, mit dem die in Ziffer 3. der Begründung angeführte Gefahr für Trinkwasser und Umwelt und die Gefährdung der Lebensgrundlage der Bürger der Gemeinde Hallbergmoos begründet und unterstrichen werden soll.

Dem Bürger wird ein besonderes Gefahrenpotential des Vorhabens suggeriert, dass tatsächlich nicht vorliegt. Durch die Verwendung der Begrifflichkeit *„direkt neben der Trinkwasserzapfstelle Eichet“* wird dem abstimmungsberechtigten Bürger suggeriert, dass das Vorhaben unmittelbar angrenzend an die Trinkwasserbrunnen (Eichet) liegen würde. Selbst bei einer wohlwollenden Auslegung des Begriffes *„Trinkwasserzapfstelle Eichet“* als Wasserschutzgebiet „Eichet“ würde suggeriert, dass das Vorhaben direkt angrenzend an das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet Eichet liegt. Tatsächlich sind das Wasserschutzgebiet und die Trinkwasserbrunnen mehr als 1,1 Kilometer entfernt.

Die Irreführung der abstimmungsberechtigten Bürger durch die unrichtige Behauptung der Lage direkt neben der Trinkwasserzapfstelle wird dadurch verstärkt, dass mit der Verwendung des Begriffes *„Trinkwasserzapfstelle“* die behauptete Gefahr für die Trinkwasserversorgung noch verstärkt wird. Die Begründung suggeriert, dass das Vorhaben an die Trinkwasserzapfstelle und damit die Trinkwasserbrunnen direkt angrenzt, so dass unmittelbar die Trinkwasserentnahme betroffen sein könnte. Tatsächlich liegt der nächstgelegene Trinkwasserbrunnen 2 sogar ca. 1,5 km entfernt.

bb) Behauptung: Die Gemeinde muss die hohen Infrastrukturkosten allein tragen

In der Begründung wird unzutreffend und irreführend ausgeführt:

„Unterm Strich droht ein Minusgeschäft, da die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten allein tragen muss.“

In Bezug auf die angeblichen finanziellen Risiken des Vorhabens für die Gemeinde Hallbergmoos unter Ziffer 2. der Begründung des Bürgerbegehrens wird die unzutreffende Tatsache behauptet, dass die hohen Infrastrukturkosten die Gemeinde Hallbergmoos allein tragen müsse. Diese unzutreffende Behauptung dient dazu, die behaupteten angeblichen finanziellen Risiken und des angebliche Minusgeschäftes für die Gemeinde Hallbergmoos zu begründen.

Dem abstimmungsberechtigten Bürger wird suggeriert, dass mögliche Steuereinnahmen der Gemeinde Hallbergmoos durch die Ansiedlung des Vorhabens niedriger seien als die von der Gemeinde zu tragenden Infrastrukturkosten.

Die Aussage, dass ein Minusgeschäft drohe, könnte noch als bloße Befürchtung oder Meinungsäußerung beurteilt werden, die noch keine Irreführung darstellen würde.

Dagegen ist die Behauptung, dass die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten allein tragen müsse, nachweislich unzutreffend und auch irreführend. Tatsächlich muss die Gemeinde keine durch das Vorhaben anfallende Infrastrukturkosten tragen, da diese dem Investor auferlegt werden.

Diese Behauptung ist auch nicht mehr als bloße Meinungsäußerung oder Einschätzung der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu werten. In der Begründung wird als feststehend und als Tatsache dargestellt, dass die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten allein tragen müsse.

Die Begründung des Bürgerbegehrens ist daher auch in diesem zentralen Begründungselement unrichtig und irreführend.

Die Irreführung der abstimmungsberechtigten Bürger durch die unrichtige Behauptung zur Kostentragung wird noch dadurch verstärkt, dass in der Begründung unter Bezugnahme auf den kommunalen Finanzausgleich behauptet wird, dass Steuereinnahmen fast komplett an Land und Bund gehen würden und damit für die Gemeinde verloren gingen.

Tatsächlich steht der Gemeinde Hallbergmoos jedoch ein erheblicher Anteil an den durch das Vorhaben anfallenden Gewerbesteuererträgen zu. Es ist daher unzutreffend, dass die Steuern fast komplett an Land und Bund gingen und für die Gemeinde verloren seien. Auch diese unzutreffende Behauptung dient der Begründung der finanziellen Risiken und des behaupteten Minusgeschäftes für die Gemeinde Hallbergmoos und verstärkt damit die Auswirkungen und den Grad der Irreführung durch die unzutreffende Tatsachenbehauptung, dass die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten alleine tragen müsse.

f) Keine rechtsmissbräuchliche Wiederholung des Bürgerentscheides vom 05.07.2026

Auch wenn die Fragestellung vom Wortlaut her abweichend von der Fragestellung des am 05.07.2026 durchgeführten Bürgerentscheides abweicht, geht es im Kern des Bürgerbegehrens auch um die Frage, ob die abstimmungsberechtigten Bürger für oder gegen die Ansiedlung des geplanten Vorhabens sind.

Eine unzulässige rechtsmissbräuchliche Wiederholung kann vorliegen, wenn dem durch das Bürgerbegehren angestrebten erneuten Bürgerentscheid keine veränderten Umstände oder erst später erkannte Folgewirkungen der geplanten Ansiedlung des Vorhabens zugrunde liegen.

Ein Rechtsmissbrauch kann jedoch erst bei einer ständigen Wiederholung eines Antrages vorliegen. Bei dem erstmaligen Bürgerbegehren kann noch keine Rechtsmissbrauch angenommen werden.

2. Materielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen anders als die formellen Voraussetzungen vor.

Das Bürgerbegehren betrifft einen zulässigen Gegenstand, nämlich die kommunale Bauleitplanung und damit zulässigerweise eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Hallbergmoos. Der Gegenstand des Bürgerbegehrens ist auch nicht durch den Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 BayGO ausgeschlossen.

Aufgrund seiner Planungshoheit ist es der Gemeinde Hallbergmoos aufgrund ihrer Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auch möglich, bereits laufende Planungen für das Vorhaben einzustellen.

III. Ergebnis

Das eingereichte Bürgerbegehren ist insgesamt unzulässig.

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind gegeben. Jedoch sind die formellen Anforderungen an die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht erfüllt.

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich aus der irreführenden Begründung, die falsche, abstimmungsrelevante Tatsachen beinhaltet.

In der Begründung wird unzutreffend und irreführend ausgeführt, dass die Fabrik und damit das geplante Vorhaben direkt neben der Trinkwasserzapfstelle liege und die Gemeinde die hohen Infrastrukturkosten alleine tragen müsse.

Diese unzutreffenden Tatsachenbehauptungen sind abstimmungsrelevant. Diese dienen der Begründung der behaupteten Gefahr für Trinkwasser und Umwelt sowie der entstehenden finanziellen Risiken für die Gemeinde Hallbergmoos. Die angebliche Lage des Produktionsbetriebes direkt neben der Trinkwasserzapfstelle „Eichet“ sowie die von der Gemeinde Hallbergmoos allein zu tragenden Infrastrukturkosten sind tragende Teile der Begründung des Bürgerbegehrens.

Wir empfehlen daher, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.07.2026 das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit zurückweist.

München, den 06.07.2026

gez. Jürgen Greß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht